

A N T R A G

der FDP-Landtagsfraktion

betr.: Flexibleren Pensionseintritt für Beamte fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Im Zuge der so genannten Rente mit 67 gibt es auch Bestrebungen, die allgemeine gesetzliche Pensionsgrenze für Beamte auf 67 Jahre zu erhöhen. Der Bund etwa hat bereits eine entsprechende schrittweise Anhebung beschlossen. Eine solche starre Regelung lässt aber die Flexibilität vermissen, die auch beim Pensionseintritt erforderlich ist. Statt einer generellen Anhebung auf 67 Jahre sollte vielmehr eine Regelung gesucht werden, die der individuellen Situation der Beamtinnen und Beamten und ihrer jeweiligen Erwerbsbiographie besser gerecht wird. Deshalb muss ein flexiblerer Pensionseintritt gefördert werden.

Zwar kann schon heute der Eintritt in den Ruhestand zum Beispiel nach § 51 Absatz 3 SBG auf Antrag des Beamten und bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses bis zum vollendeten 68. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Für besondere Berufsgruppen wie etwa Polizeivollzugsbeamte mit anderer Altersgrenze für den Ruhestand gelten ähnliche Regelungen. Viele Beamte würden von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch machen, nehmen aber davon Abstand, weil sie bei einer Verlängerung keine finanziellen Anreize sehen. Damit mehr Beamte freiwillig über die gesetzliche Altersgrenze hinaus verlängern, muss dies für die Beamten attraktiver gestaltet werden. Denn auch der Dienstherr kann unter Umständen von der Verlängerung profitieren. Geht der Beamte nämlich in Pension, müsste das Land als Dienstherr bei einer Neubesetzung der Stelle für zwei Beamte gleichzeitig zahlen: einerseits für den Nachfolger – wenn auch mit einer geringeren Besoldung – und andererseits für den ausgeschiedenen (Ruhestands-)Beamten. Wenn der Beamte dagegen verlängert, fällt für das Land in dieser Zeit nur dessen Besoldung an.

Diese freiwillige Verlängerung kann für Beamte etwa durch eine Zulage finanziell attraktiver gestaltet werden. Alternativ könnte zum Beispiel die Zeit der Verlängerung bei der Höhe des Ruhegehalts noch stärker berücksichtigt werden.

Durch das Fördern einer freiwilligen Verlängerung kann sichergestellt werden, dass das Land als Dienstherr Kosten einspart. Für andere Dienstherrn im Saarland, zum Beispiel Kommunen, ergibt sich im Hinblick auf die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) kein dem Land vergleichbarer unmittelbarer Kosteneinspareffekt. Allerdings sinken bei einem späteren Pensionseintritt die Ausgaben der RZVK, so dass auch für andere Dienstherrn als das Land mittel- und langfristig Kostenvorteile entstehen. Deshalb ist zu überprüfen, wie diese Kostenvorteile an Dienstherrn, deren Beamte verlängern, weitergegeben werden können.

Neben einer Kostenersparnis liegt ein Vorteil für den Dienstherrn auch darin, dass sich der Dienstherr die Erfahrung und Kompetenz eines motivierten Mitarbeiters sichert. In jedem Fall muss aber die Verlängerung, wie schon nach geltendem Recht, weiterhin vom Vorliegen eines dienstlichen Interesses abhängig sein.

Außerdem müssen Landesvorschriften, die Altersbeschränkungen enthalten, zum Beispiel Laufbahnverordnungen, daraufhin überprüft werden, ob diese Altersbeschränkungen noch gerechtfertigt sind oder ob sie aufgehoben bzw. die Altersgrenze angehoben werden kann.

Deshalb fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung dazu auf:

- vor einer entsprechenden Änderung der jeweiligen Rechtsvorschriften zu ermitteln, welche Kosteneinsparungen durch ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Beamten über die gesetzliche Altersgrenze für den Dienstherrn unmittelbar oder mittelbar möglich sind;
- zu überprüfen, mit welchen Regelungen diese Einsparungen sowohl dem Dienstherrn als auch dem betroffenen Beamten zugute kommen können, und diese Regelungen gegebenenfalls umzusetzen;
- zu überprüfen, welche Altersgrenzen in Landesvorschriften nicht mehr gerechtfertigt sind, und diese Altersgrenzen gegebenenfalls aufzuheben oder anzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.